

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg" der Stadt Lengerich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch: Bekanntmachung vom 20.02.2014 des Satzungsbeschlusses

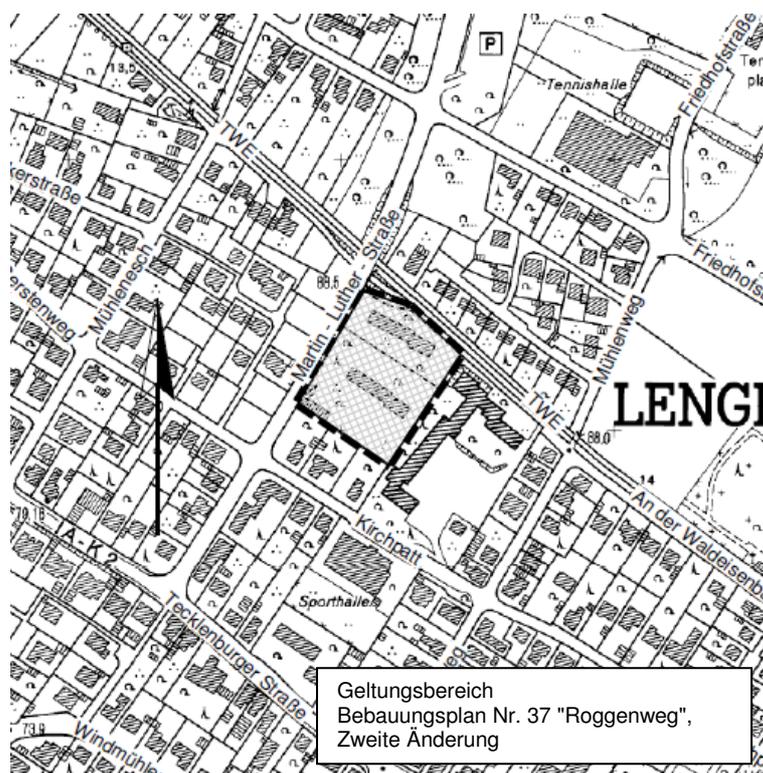
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 'Roggenweg' gem. Sachdarstellung der Verwaltung und gem. § 10 BauGB den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 'Roggenweg' mit Begründung als Satzung."

Die zweite Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Mit der Bebauungsplanänderung sollen im Sinne einer städtebaulich vertretbaren Nachverdichtung neue bzw. erweiterte Baufelder für den Wohnungsbau sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte ermöglicht werden

Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg" der Stadt Lengerich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg" der Stadt Lengerich einschließlich der Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne einschließlich der beigefügten Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1.) Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.
- 2.) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg" der Stadt Lengerich, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Roggenweg" der Stadt Lengerich in Kraft.

49525 Lengerich, 20.02.2014

Der Bürgermeister
gez. Prigge